

---

## Amtliche Bekanntmachung vom 30. Juli 2016

---

### **Öffentliche Auslegung der örtlichen Bauvorschrift über die Einschränkung/Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens 1 Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung) in Tübingen**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 26.07.2016 beschlossen, für das Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO i. V. m. § 37 LBO und § 74 Abs. 6 LBO die örtliche Bauvorschrift über die Einschränkung bzw. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens 1 Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung) aufzustellen. In derselben Sitzung wurde der Entwurf der Kfz-Stellplatzsatzung gebilligt und es wurde beschlossen, den Entwurf der Kfz-Stellplatzsatzung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der Kfz-Stellplatzsatzung umfasst das Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen.

Mit der örtlichen Bauvorschrift über die Einschränkung bzw. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens 1 Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung) soll die nach der Landesbauordnung bestehende Stellplatzverpflichtung an das Tübinger Mobilitätsverhalten angepasst und zukunftsfähige Mobilität gefördert werden auch als Beitrag zur Reduzierung von Luftschadstoffen und der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Der Entwurf der Kfz-Stellplatzsatzung wird mit Begründung in der Fassung vom 22.06.2016/26.07.2016 **von Montag, den 08.08.2016 bis einschließlich Freitag, den 30.09.2016** bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen im Blauen Turm, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können die o. g. Unterlagen in der Fassung vom 22.06.2016/26.07.2016 von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage [www.tuebingen.de/stadtplanung](http://www.tuebingen.de/stadtplanung): Beteiligung bei Bebauungsplänen – aktuelle Beteiligungsverfahren „Kfz-Stellplatzsatzung“ abgerufen werden.

Tübingen, den 30. Juli.2016

Baudezernat

Tübingen, den 30. Juli 2016

Bürgermeisteramt